



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 - 0178 9619495

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 02.11.2022

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
DIVERSE AZ SG SPEYER
S 6 AS 692/22 ER – 18.10.2022
S 6 AS 693/22 ER – 18.10.2022
S 6 AS 694/22 ER – 18.10.2022

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz . . .
Ich erhebe Beschwerde gegen die Beschlüsse vom Sozialgericht in
Speyer mit dem vom 18.10.2022 und den Aktenzeichen [S 6 AS 692/22 ER](#), [S 6 AS 693/22 ER](#) + [S 6 AS 694/22 ER](#), jeweils mit Datum vom 18.10.2022 !

: B E G R Ü N D U N G : >>>

Es geht immer nur um diese " Multidiziplinäre Bewertung " im Sinne der UN-BRK !
Siehe [SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 \(5 \)](#) und den [BESCHLUSS LSG - L 6 AS 175/22 ER vom 20.09.2022](#) ! So auch den ONLINE angegebenen [Linker](#).

Dazu hüllt sich das Sozialgericht in Speyer aber in Schweigen und verweigert mittlerweile seit mehr als 16 Monaten eine insoweit nur korrekte Handhabung dieses eindeutigen und auf Grund bestehender Rechtsnormen und gesetzlicher Grundlagen unstrittigen Sachverhalt. Da geht es doch ganz eindeutig und unstrittig nur um eine 'selbstbestimmte Lebensführung' und eine 'gleichberechtigte Teilhabe'. Und mehr habe ich auch vom Landessozialgericht in Rheinland-Pfalz schon 2020 nicht gewollt !

Teilweise für mich vollkommen unverständlich, da das eigentlich dabei entscheidende Verfahren seit gut 15 Monaten im Aktenstapel des betreffenden Richter vor sich hin schlummert und sich da überhaupt nichts, aber auch gar nichts tut. Ein dazu vergleichendes Gutachten anzufordern wäre das einzig Sinnvolle in dem Verfahren S6 AS 707/21 gewesen. Dann hätte ich das beim LSG nicht zur Sprache bringen müssen !

DIE JEWEILIGEN ANGABEN "[KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022](#)" = AZ L 6 AS 158/22 KL

AUSZUG BESCHLUSS SG Speyer AZ S 6 AS 692/22 ER MIT DATUM VOM 18.10.2022 :

ABSCHRIFT DES AUDIOMITSCHITT
: ONLINE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221018_in_beschluss_692-22_ocr.pdf

AUSZUG SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 (3) Ferner

• Kreative Planung • j Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



beantragt der Antragsteller (pp) den Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten nun endlich mal die in dem Zusammenhang mit der Erstellung eines "Gutachten" [= in Anführungszeichen] vom 11.11.2020 (AZ PD 2020-019) erfolgte Abschrift des betreffenden 'Begutachtungstermin' dem Antragsteller / Kläger auszuhändigen.

WORTLAUT BECHLUSS >>> Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen, welche wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteile es dem Antragsteller bringen soll, die Abschrift des betreffenden Begutachtungstermins zu erhalten. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller offensichtlich zum Begutachtungstermin erschienen ist und ihm eine entsprechende Abschrift der Termineinladung, falls diese gemeint sein sollte, erhalten haben muss.

Selbst wenn man ein Rechtsschutzinteresse bejahen würde, wäre der Antrag jedenfalls unbegründet, denn es fehlt vorliegend sowohl an einem glaubhaft gemachten Anordnungsanspruch, wie auch an einem Anordnungsgrund. <<<

Das es sich um die Abschrift des Audiomitschnitt handelt wurde dem 'Jobcenter' mehrfach mitgeteilt und bzw. beantragt / eingefordert. Keine [= 0] Reaktion. Das wurde auch so dem Sozialgericht Speyer im Verfahren S6 AS 707/21 mitgeteilt, um was es sich handelt. Für ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten ist es notwendig, auch als ein klares und unzweifelhaftes Indiz für einen kompetenten Psychiater, dass [A] das Ergebnis – also die dabei getroffenen Aussagen von Herr Dipl. Psy. Nico Janzen – entweder eine völlig unqualifizierte Analyse darstellt oder eben [B] Herr Janzen als williger Dienstleister im Auftrag und im Sinne von Herr Ass. jur. Peter Simon, als hierbei eigentlich Verantwortlichen, gehandelt hat und seine dabei getroffenen Wertungen eine deutliche Diffamierung und somit auch Schädigung meiner Person darstellen. Das ist doch einigermaßen logisch. Oder ?

AUSZUG BESCHLUSS SG Speyer AZ S 6 AS 693/22 ER MIT DATUM VOM 18.10.2022 :

Siehe auch die „LANG-FASSUNG“ im Schreiben ' landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu ' vom heutigen Tag auf Seite 5 – 9 oben von insgesamt 26 Seiten !

: ONLINE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221018_in_beschluss_693-22_ocr.pdf

AUSZUG SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 (4) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.

Das hierbei für die Argumentation Entscheidende bei dem betreffenden Beschluss :

Das Gericht entscheidet aufgrund der präsenten Beweismittel, wobei es genügt, dass die **Tatsachen glaubhaft gemacht oder doch wahrscheinlich sind.**

Soweit im vorliegenden Fall die Einholung eines Gutachtens von Amts wegen durch den Antragsgegner in Betracht kommt, worauf sich das Begehren des Antragstellers allerdings ausdrücklich nicht bezieht, beabsichtigt der Antragsteller derzeit ein solches einzuholen, was bisher aber an der Weigerung des Antragstellers scheitert, eine entsprechende **Schweigepflichtentbindungserklärung** vorzulegen. Insoweit ist auch nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass der Antragsgegner seinen Amtsermittlungspflichten nicht nachkommt, an deren Erfüllung der Antragsteller grundsätzlich mitzuwirken hat. Schon im Hinblick auf diese fehlende Mitwirkung des Antragstellers ist auch ein Anordnungsgrund

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



nicht glaubhaft gemacht. Aus diesen Gründen ist der Antrag zurückzuweisen.

Die von Herr Herr Ass. jur. Peter Simon beim Sozialgericht Speyer Erklärung betreffend einer 'Schweigepflichtentbindungserklärung' entspricht so nicht der Wahrheit !!!

[1] AUSZUG SCHRIFTSATZ KLAGE mit Datum vom 26.08.2022 auf Seite 17 von 48 . . .

Da kommt es ja wirklich nur auf die jeweilige individuelle 'Empfindung' des / der von staatlichem Unrecht und Willkür betroffenen Menschen an.

Und die - wie auch in dem strittigen Beschluss vom 02.08.2022 vom Antragsgegner / Beklagten angegebene - "Erstellung einer Bewertung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger" auch ohne meine freiwillige Zustimmung im Rahmen der geltenden 'Mitwirkungspflicht' gemäß den AGB des Konstrukt „Hartz IV / SGB II“ einzufordern, kann der Antragsteller / Kläger nun wirklich nur als Unterwerfung unter einen medizinischen „ Versuch “ werten, um damit vom Antragsgegner, also i.d.S. pp, in die 'Arme' des dann zuständigen ' Sozialhilfeträger ' abgeschoben zu werden.

[2] AUSZUG SCHRIFTSATZ KLAGE mit Datum vom 26.08.2022 auf Seite 17 von 48 . . .

UND NUN DAS EIGENTLICH WESENTLICHE BEI EINER SO NICHT STATTHAFTEN HANDHABUNG DES SOZIALGERICHT SPEYER DIE ARGUMENTATION DER BEKLAGTEN OHNE GRUNDLEGENDE ÜBERPRÜFUNG DES STRITTIGEN SACHVERHALT UND AUCH OHNE VORHERIGE ANHÖRUNG DES KLÄGER VOLLSTÄNDIG ZU ÜBERNEHMEN !

Der bisher so nicht erwiderte Hinweis wegen der Unzulässigkeit einer Schweigepflichtsentbindung und einer erneuten Begutachtung seitens der Beklagten !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220817_zahnschmerzen_kosten_diverses_legales.html#akoerbel

Das ist ja nicht so, dass es eine Sache ist, welche in meinen Unterlagen unbeachtet geblieben ist. Oder ich mich gar einer mangelnden Mitwirkungspflicht schuldig gemacht habe. So ist das nun wirklich keinesfalls ! Ich habe dieses Schreiben an den für meine Person zuständigen Sachbearbeiter gerichtet und den gesamten Sachverhalt seit November 2020 aufgelistet. Und gefragt, ob er bei den so präsenten und nachweisbaren Tatsachen weiterhin auf diese 'Schweigepflichtentbindungserklärung' für eine insoweit vollkommen sinnlose Untersuchung der Erwerbsfähigkeit zwecks Rentenanspruch bei dem Rentenversicherungsträger besteht. Und seitdem habe ich davon nichts mehr gehört. Definitiv ist diese Aussage von Herr Ass. jur. Peter Simon ein Falschdarstellung und somit eine bewusste Täuschung der Gerichtsbarkeit. Auch war es dem Sozialgericht in Speyer hinlänglich bekannt, *ganz so untätig bin ich bei diesem Schriftverkehr mit der Gerichtsbarkeit ja nun wieder nicht*, dass Herr Ass. jur. Peter Simon bereits mehrfach wissentlich falsche Angaben, beispielsweise zu der ja immer noch fehlenden Krankenversicherung, bei Eingaben im Gericht gegen meine Person gemacht hat !

AUSZUG BESCHLUSS SG Speyer AZ S 6 AS 694/22 ER MIT DATUM VOM 18.10.2022 :

"Multidiziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK !

: ONLINE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221018_in_beschluss_694-22_ocr.pdf

SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 (5) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [pp] nach Prüfung des (eigentlich) strittigen Sachverhalt durch das Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller (pp) die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.01.2021 [etc. usw. !], zu bewilligen.

Dabei sollte die nach meinem Dafürhalten so nicht korrekt gehandhabte, also ebenfalls in Untätigkeit verharrende,

.. QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



„Untätigkeitsklage“ seit 09/2021 beim Sozialgericht Speyer mit dem [Aktenzeichen <S6 AS 707/21>] bei der Entscheidung des Gericht berücksichtigt werden.

1. Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

= 1. Ich verweise auf das Verfahren mit dem AZ S6 AS 707/21 beim SG Speyer. Und insbesondere auf das Schreiben mit Datum vom 26.08.2021 an das SG Speyer ! http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210826_klageerhebung.pdf

Der Antrag ist ausreichend, wirklich reichlich und genug, begründet !

2. Der Antragsteller begehrt sinngemäß, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihm die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.1.2021 (etc. usw.), zu bewilligen.

= 2. In dem Schreiben mit Datum vom 27.01.2021 wurde beim 'Jobcenter Landkreis Kusel' beantragt : Eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a) ! Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können. Und damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich die Auszahlung der bereits beantragten 5.000 € und dazu vorab natürlich ebenso zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich ausführlich begründeten Bescheid ! Online : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf

3. Im vorliegenden Fall wird im Hauptsacheverfahren nicht nur die Aufhebung des Ablehnungsbescheides, sondern darüber hinaus die Gewährung einer Leistung begehrt.

= 3. Es wurde seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel' niemals ein Bescheid erteilt. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine 'Untätigkeitsklage' aus dem Grund, dass kein Bescheid erteilt wurde. Auch gibt Herr Ass. jur. Peter Simon, wie unter Punkt 8 angegeben, an, dass niemals ein Antrag gestellt wurde bzw. beim 'Jobcenter' eingetroffen ist. Was so auf Grund des Schriftverkehr mit dem SG nachweisbar in aller Deutlichkeit zu widerlegen ist. Bzw. : Wenn es einen Ablehnungsbescheid gegeben hätte müsste ja auch vorab eine Antragstellung erfolgt und beim 'Jobcenter' eingetroffen sein. Das Ganze widerspricht sich und ist weder glaubhaft, noch wahrscheinlich. Insoweit unmöglich.

4. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens findet eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der wesentlichen Interessen statt. Das Gericht entscheidet aufgrund der präsenten Beweismittel, wobei es genügt, dass die Tatsachen glaubhaft gemacht oder doch wahrscheinlich sind.

= 4. Keine Ahnung was genau die Gerichtsbarkeit unter einer ' summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der wesentlichen Interessen' versteht. Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Erklärung meiner Person zu Punkt 4 + 8. Und ergänzend möchte ich hinzufügen, dass dem Anschein nach alleinig die wesentlichen Interessen der Behörde, in dem Sinne von Herr Ass. jur. Peter Simon, bei dieser „Prüfung“ bewertet wurden.

5. Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall der aufschiebenden Wirkung vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

= 5. Das stresst mich total. Und es macht mich krank. Und Armut tötet !

Und seit dem Zeitpunkt der Antragstellung zig Konzepte, also geistiges Eigentum,



QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf :

eingereicht zu haben, widerspricht in aller Deutlichkeit dem ' kapitalistischen Geist '. + :-)
Es dauert jetzt schon, bei einer an sich klaren Rechts – und Gesetzesgrundlage, 25 Monate, ohne dass überhaupt real irgendetwas passiert ist. Insoweit muss ich das LSG RLP dabei ja doch schon lobend erwähnen. Summasummarum sind es insgesamt – bei verschiedenen Ämtern zur Verwaltung von Arbeit und Erwerbslosigkeit, wegen ein und dem selben Rechtsbegehren 33 Jahre. Das bezeichne ich als wesentlichen Nachteil !

6. Es kann jedoch im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst das Recht des Antragstellers vereitelt würde oder wenn ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar ist (vgl BVerfG DÖV 73, 133; LSG Berlin Breithaupt 89, 615; BayVGH BayVB11968, 67; LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 318, 322; OVG Nordrhein- Westfalen OVG 27, 252). So kann bei der Leistungsklage auf Zahlung unter engen Voraussetzungen eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile geboten sein.

= 6. Eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile ist geboten !

8. Es ist infolgedessen nicht nachvollziehbar bzw. glaubhaft gemacht, welche Leistungen der Antragsteller meint. Der Antragsgegner hat zudem mitgeteilt, dass bei ihm unter dem 27.1.2021 keine Eingabe des Antragstellers existent ist.

= 8. Das ist anzunehmend eine wissentlich falsche Aussage seitens Herr Ass. jur. Peter Simon zwecks Irreführung der Gerichtsbarkeit.

= 8.1 HINWEIS Schreiben mit Datum vom 26.08.2021 an dass SG Speyer !

= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210826_klageerhebung.pdf

= Seite 2 - 3 / 4

IN DEM ZUSAMMENHANG SEITE 4 - SEITE 5 meines letzten Schreiben an die hoch verehrte und allseits geehrte werte Gerichtsbarkeit ! >>>

Aber unabhängig von der zutreffenden Schlüssigkeit der Annahme eines Psychologen – oder eben nicht – habe ich daraufhin bei der Beklagten ohne irgendwelche dabei störenden 'prokrastinatorischen' Anwendungen einen wirklich 100% sachlichen Antrag eingereicht !

Und [eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK, und da im Speziellen Artikel 12 \(5\) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a\). beantragt.](#) Natürlich keinerlei Reaktion seitens der Beklagten. Ich habe deswegen mehrfach angemahnt. Passend dazu habe ich dann noch einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei immer noch offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können, beantragt. Und JA ! Das wird ein integraler Bestandteil der noch gemeinsam zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung. Und damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich dabei die Auszahlung von bereits beantragten 5.000 € als so bezeichnetes Einstiegsgeld. Ganz ohne Kosten geht's natürlich nicht. Vorlaufkosten müssen finanziert sein !

In dem Zusammenhang habe ich auf eine [Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021](#) bzw. per [Mail vorab am 31.12.2020, um 23:58 Uhr](#), den zum Thema „Selbstständigkeit“ und in dem Sinne „selbst bestimmtes Lebensführung“ habe ich zudem auf den betreffenden Schriftverkehr der letzten 15 Monate, die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage, und als Begründung auf die der Beklagten sicher bekannte Rechtslage verwiesen. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

Das Ganze dann war auch noch kurz und knapp, nett in einem feschen Rahmen gesetzt, auf das einer DIN-A-4 Seite und in Tahoma 14pt ! Da bekomme ich keinen Bescheid von der Beklagten Übrigens auch nicht bei der Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020. Auch nicht bei den sonstigen eigentlich wirklich interessanten Anträgen und sicherlich bestehenden Anspruchsvoraussetzungen. So gibt es auch keine Widerspruchsverfahren. Da kann ich auch mahnen soviel ich will. Ab und zu schreibe ich da der



Beklagten schon eine Erinnerung. Auch wegen einem so von mir bezeichneten Abschnitt-D-Antrag.

<<< IN DEM ZUSAMMENHANG SEITE 4 - SEITE 5 meines letzten Schreiben an die hoch verehrte und allseits geehrte werte Gerichtsbarkeit !

= Seite 4 / 4

INSOWEIT GILT DAS DANN – wenn ich diesen Sachverhalt bei diesem „Klageerhebungsverfahren“ und der ganz und gar eindeutigen Aufforderung an das Gericht eine so bezeichnete „Richtervorlage“ zu bewerten nicht gänzlich falsch verstanden habe – dann ja auch bei dieser UN-BRK ~ UN-Behindertenrechtskonvention ~ Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities /// UN-BehindertenrechtskonventionÜbereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Und insoweit ist damit dieser [Antrag vom 27.01.2021](#) – ich vergaß es doch vollkommen die korrekte Datierung zu erwähnen – wegen dieser "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK vollkommen korrekt.

Und auch mein Rechtsbegehren wegen der 'Untätigkeit' seitens der Beklagten auch gerechtfertigt.

SIEHE AUCH :

Schreiben wegen Umzugskarton an SG Speyer vom 26.08.2021 (1 Seite)

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210826_gerichtsbescheid.pdf

Auch hier 'glänzte' mit bewusst falschen Angaben zum Schaden meiner Person !

: AUSZUG :

Ich denke auch, dass dieser Gerichtsentscheid in bestem Einvernehmen gemeinsam mit Herr Ass. jur. Peter Simon von der Beklagten und der werten Gerichtsbarkeit geschehen ist. Akzeptiert. Was soll ich Ihnen sonst noch dazu schreiben. Aber das hatte ich Ihnen doch schon am 22.06.2021 geschrieben, dass diese Häufung der Widerspruchsverfahren bzw. dieser daraus resultierenden Klagen wegen der Handhabung bzw. 'Untätigkeit' seitens der Beklagten, mit Herr Simon als Geschäftsführer und auch als Vorsitzender der Kreisrechtsausschuss, ganz eindeutig Methode hat. Das muss man als 'Kunde' dieses so bezeichneten 'Jobcenter Landkreis Kusel' ja erst Mal verstehen. Solche Fehler werde ich aber in Zukunft bestimmt zu vermeiden wissen. Was ich aber bei diesem von Ihnen ausgefertigten Gerichtsbescheid in aller Deutlichkeit zu bemängeln habe ist die eindeutige ' Schönfärberei ' der Ihnen doch bekannten Aktenlage dabei.

[- - -] Mit Schreiben vom 03.06.2021 habe ich nur die Abholung von den betreffenden Kartons mit dem mir verbleibenden Hausrat und wichtigen Unterlagen, gerade auch wegen der andauernden 'Untätigkeit' und eindeutigen Beugung geltenden Recht durch die Beklagten für das anhängige bzw. bei Ihnen mit Schreiben vom 19.07.2021 beantragte Verfahren, beantragt. Ich habe also keinesfalls Umzugskosten beantragt ! Auch geben Sie in dem Gerichtsbescheid auf Seite 2 an, dass die beantragten Kosten 1.200 € betragen. Auch das ist so nicht korrekt ! Es wurden damals (ca.) 540 € beantragt und gleichzeitig die Beklagte aufgefordert mir ein günstigeres Angebot zu empfehlen. Ihre Art die Aktenlage zu meinen Ungunsten zu interpretieren, lassen Sie es mich bitte sachlich ausdrücken, ist rein zu Gunsten der Beklagten !? Dass das Verfahren, wie schon erwähnt hat die 'Untätigkeit' der Beklagten Methode, dann auf „Umzugskosten“ lautet resultiert aus dem Sprachgebrauch im Bescheid der Beklagten. Und wie bereits erwähnt : Ich werde derartige Fehlerhaftigkeiten in Zukunft zu vermeiden wissen !.

Gleiches gilt für fehlerhafte (falsche) Angaben bei dem immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz !

SIEHE das Schreiben an das Sozialgericht Speyer von Herr Simon mit Datum vom 21.09.2021 . . .

Da erklärte Herr Ass. jur. Peter Simon dem Gericht in Speyer, dass ich bei der AOK angemeldet bin und seit 2019 Zahlungen geleistet werden.

: **ONLINE** : Schreiben des Sozialgericht Speyer - AZ S 6 AS 707/21 - vom 13.10.2021.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211013_in_ocr.pdf

: AUSSAGE : Seite 3 unten - 4 oben :

Der Kläger bezieht seit 01.09.2019 Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten, wobei der Beklagte auch entsprechende Beiträge zur



Menschenwürde mit Füßen getreten werde.

= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf =

Und ohne Krankenversicherung - es gibt nur Krankenversorgung im Rahmen der 'Gesundheitshilfe' - komme ich dann auch erst gar nicht in die Versuchung zu einem Psychiater gehen zu können. Und so vielleicht selbst ein Gutachten zu bezahlen . . . Irgendein Grund muss es ja geben, es gibt keinerlei Berechtigung seitens der AOK bzw. für das 'Jobcenter', um eine KV seit nunmehr mehr als 3 Jahren zu verweigern.

SIEHE DAZU AUCH DEN HINWEIS AN DAS LSG RLP IM SCHRIFTSATZ der KLAGE vom 26.8.2022 Seite 38 – 40 !

VIII.

LAW & ORDER PARTE 3 : ~ "Gutachten" [= in Anführungszeichen] ~ :

Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage ! Und dös ist interessant und wirklich nett getippt !

Und so etwas bezeichne ich dann schon als eine bewusste Schädigung meiner Person. Das ist Diffamierung, Diskriminierung und wie immer man es mit 'D' ausdrücken will.

Das ist in seiner Position und verantwortungsvollen Stellung ein klares 'No.Go' !

<<< : B E G R Ü N D U N G :

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...

Arno Wagener

: P S : Und Nein !

Ich lege doch hier keine Klage ein.
Das ist also wirklich kein Sachverhalt, der im so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' liegt.

ANLAGE : SCHREIBEN AM HEUTIGEN Tag :

landessozialgericht_20221102_klage_norm_diverse [1 Seite]

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_diverse.pdf

landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu [26 Seiten]

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf

: Dieses SCHREIBEN : landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage [8 Seiten]

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

